

COVID-19 Schutzkonzept für sportliche Aktivitäten der Naturfreunde Sektionen

Gültig: ab 11. Mai 2020 bis auf Widerruf
Verfasst durch: Geschäftsstelle NFS, Vorstand NFS

Naturfreunde Schweiz

Die Naturfreunde Schweiz (NFS) sind ein landesweit aktiver Natursport-, Umwelt- und Freizeit-Verband und betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport. Der Verband hat rund 13'000 Mitglieder («Naturfreunde»), die in 115 eigenständigen Sektionen sowie 10 Kantonalverbänden organisiert sind.

1. Ziele des Konzepts

Die Naturfreunde kennen die Möglichkeiten und Grenzen für die Durchführung von Wanderungen und anderen Sektionsaktivitäten und wenden die Verhaltensregeln konsequent an.

2. Ausgangslage und Vorsichtsmassnahmen

Die zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Verhaltensregeln des Bundes sowie, je nach Durchführungsort einer Aktivität, des jeweiligen Kantons und der Gemeinde gelten uneingeschränkt.

Insbesondere gilt gemäss COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats¹ in jedem Fall:

- Maximale Gruppengrösse: 5 Personen
- Mindestabstand: 2 Meter
- [Hygienevorschriften des BAG](#) einhalten
- Besonders gefährdete Personen² nehmen nicht an Sektionsaktivitäten teil. Sie müssen [die Vorgaben](#) des BAG beachten.

3. Risikobeurteilung und Triage bei Krankheitssymptomen

Der Entscheid, ob Sportaktivitäten durchgeführt werden oder nicht ist in der Verantwortung der Sektionen sowie subsidiär in jener der für die Durchführung einer Aktivität verantwortlichen Personen. Auch steht Sektionen und Verantwortlichen frei, im Einzelfall strengere, der Situation angemessene Anforderungen vorzusehen.

NFS empfiehlt allen Sektionen und TourenleiterInnen, mindestens folgende Massnahmen umzusetzen:

Für alle Wanderungen und Touren ist ein vorgängiger Gesundheits-Check durchzuführen. Mitkommen dürfen einzig Leitende, Teilnehmende oder Gäste die:

- keine Krankheitssymptome zeigen
- nicht mit Covid-19 infiziert oder seit 14 Tagen davon geheilt sind
- keine akute Covid-19-Infektionen in ihrem näheren Umfeld haben (Angehörige, Hausgenossen, Arbeitskollegen etc.)

¹ [SR 818.101.24](#), einschliesslich der [Änderung vom 29.04.20](#)

² Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Wander- oder Tourengruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Der/die Verantwortliche für eine Aktivität führt ein Verzeichnis aller Teilnehmenden. U.a. sind Name, Adresse und Emailadresse oder Telefonnummer festzuhalten.

Der/die Verantwortliche für eine Aktivität verfügt über erforderliches Hygienematerial für die Gruppe (Desinfektionsmittel, Masken o.ä.) oder weist die Teilnehmenden an, selber solches mitzubringen.

4. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Durchführungsort

Reisewege sollten möglichst kurz gehalten werden. Da die Benutzung des öffentlichen Verkehrs möglichst vermieden werden sollte, sind Wanderungen und sportliche Aktivitäten vorzugsweise in der Region und mit regionalen Teilnehmern zu veranstalten. Für die Anreise sollten, wenn immer möglich, leise Fortbewegungsmittel (zu Fuss, mit dem Fahrrad) gewählt werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte vorübergehend mit dem Privatwagen ohne Bildung von Fahrgemeinschaften angereist werden.

5. Infrastruktur (Naturfreundehäusern, Hotels und Hütten)

Übernachtung nur in Naturfreundehäusern, Hotels oder Hütten, welche die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln garantieren können und über ein eigenes Schutzkonzept verfügen. Dies ist vorgängig abzuklären.

6. Sportliche Aktivitäten (Formen, Inhalte und Organisation)

a) Einhalten der übergeordneten Grundsätze

Auf Wanderungen, Bergtouren oder beim Klettern können die Vorsichtsmassnahmen generell gut eingehalten werden. Alle Wanderungen und Touren dürfen maximal mit 4 Teilnehmenden und einer Leitperson (total max. 5 Personen) durchgeführt werden. Ist die Einhaltung eines Abstands von 2 m in Ausnahmesituationen nicht möglich, werden der Situation angepasste Vorsichtsmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel, Schutzmasken).

b) Material

Alle Teilnehmer bringen nach Möglichkeit ihre eigenen Materialien (z.B. Stöcke, Karabiner, Sicherungsgerät usw. mit. Ist dies nicht der Fall, müssen genügend Materialien für den individuellen Gebrauch zur Verfügung stehen, welche nach Gebrauch zu desinfizieren sind. Wenn das gleiche Material von mehreren Personen benutzt wird, so ist es vor jeder Weitergabe an eine nächste Person zu desinfizieren.

c) Risiko/Unfallverhalten

Den für die Ausübung des Bergsports immer geltenden Sicherheitsbestimmungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- Information im Vorfeld über die geplante Tour
- Konservative Tourenplanung mit einer realistischen Selbsteinschätzung
- Ausrüstung der Tour und den Verhältnissen anpassen
- Erste-Hilfe-Set und Mobiletelefon mitnehmen

Zusätzlich wird empfohlen, bei allen Bergsportaktivitäten deutlich unterhalb der persönlichen Leistungsgrenze zu bleiben und im Zweifelsfall umzukehren

Berg- und Alpinwandern

- Auf markierten Wegen bleiben.
- Besondere Vorsicht beim Begehen von Schneefeldern.

Skitouren

- Information über Schnee- und Lawinensituation.
- Defensive Fahrweise zum Vermeiden von Stürzen.
- Absturzgefahr beachten

Klettern

- Bei zu viel Andrang am selben Felsen ist der Sektor oder das Klettergebiet zu wechseln.
- Der Partnercheck ist normal durchzuführen: Gegenseitige Überprüfung von Knoten, Karabiner, Sicherungsgerät und Gurt.

Mehrseillängen / Alpinklettern / Hochtouren

- Der Partnercheck ist normal durchzuführen: Gegenseitige Überprüfung von Knoten, Karabiner, Sicherungsgerät und Gurt.
- Max. zwei Personen dürfen gleichzeitig am Standplatz sein.
- Standplatzmanipulationen sind kurz und effizient zu machen.

d) Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Leitperson führt eine Liste mit den Teilnehmenden jeder Wanderung oder Tour.

7. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Tourenleiterinnen und Tourenleiter tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen. Ausserdem ist jede Naturfreundin und jeder Naturfreund verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Die Umsetzung und Durchsetzung des Schutzkonzepts obliegt den Sektionen. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche innerhalb ihrer Organisation die obigen Informationen weitergibt, die betroffenen Personen instruiert, die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrolliert und nötigenfalls Korrekturen sicher stellt.

8. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept wurde von BASPO und BAG plausibilisiert. Die Naturfreunde Schweiz stellen das Schutzkonzept an alle Sektionen und Kantonalverbände zu. Die verantwortlichen Personen der Sektionen klären zusammen mit den Tourenleiterinnen und -leiter inwiefern Anlagen benützt werden können.